Gemeinsame Stellungnahme der

Plattform für ein Wehrhaftes Österreich –
Dachverband der wehrpolitischen Vereine Österreichs

zu den Ministerialentwürfen 142/ME (Wehrdienstreformgesetz)
und 141/ME (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986)

I. Präambel – Wehrhaftigkeit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

1. Die umfassende Landesverteidigung als staatspolitischer Auftrag

Österreich steht vor grundlegenden sicherheitspolitischen Herausforderungen. Der Krieg in Europa, zunehmende hybride Bedrohungen und die Veränderungen der internationalen Sicherheitsordnung machen deutlich, dass Frieden, Freiheit und staatliche Souveränität keine Selbstverständlichkeiten sind.

Die Republik Österreich hat sich in Art. 9a B-VG zur umfassenden Landesverteidigung verpflichtet. Diese umfasst die militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung. Ihre vier Bereiche bilden ein zusammenhängendes System, dessen Wirksamkeit vom abgestimmten Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte abhängt.

Die umfassende Landesverteidigung ist daher weder ausschließlich eine Aufgabe des Bundesheeres noch auf die Bewältigung militärischer Bedrohungen beschränkt. Sie umfasst die Fähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft, Krisen zu bewältigen, die Handlungsfähigkeit seiner Institutionen aufrechtzuerhalten und die demokratische Ordnung sowie die Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung zu schützen.

Die Plattform Wehrhaftes Österreich versteht Wehrhaftigkeit als Zusammenwirken zweier grundlegender Voraussetzungen:

Wehrhaftigkeit = Wehrfähigkeit × Wehrwille

Wehrfähigkeit bezeichnet die tatsächliche Fähigkeit, den verfassungsmäßigen Auftrag zur Landesverteidigung zu erfüllen. Sie erfordert ausgebildete und verfügbare Menschen, einsatzbereite Organisationen, geeignete Ausrüstung und funktionierende Führungsstrukturen.

Wehrwille bezeichnet die Bereitschaft der Bevölkerung, die dafür notwendigen Leistungen und Verpflichtungen mitzutragen. Er beruht auf dem Bewusstsein der Schutzwürdigkeit unserer demokratischen Ordnung und auf der Überzeugung, dass Freiheit und Sicherheit auch persönliche Verantwortung verlangen.

Beide Voraussetzungen bedingen einander. Ohne ausreichende Wehrfähigkeit bleibt der Wehrwille wirkungslos. Ohne gesellschaftlichen Wehrwillen kann auch eine leistungsfähige Verteidigungsorganisation ihre Aufgaben auf Dauer nicht erfüllen.

2. Wehrhaftigkeit ist eine gemeinsame Verantwortung

Die Plattform Wehrhaftes Österreich vereint wehrpolitische Vereinigungen und vertritt mit ihren 22 Mitgliedsorganisationen rund 250.000 Menschen. Sie versteht sich als überparteiliche Stimme für die Stärkung der umfassenden Landesverteidigung.

Bereits im April 2025 hat der Vorsitzende der Plattform mit dem Vorschlag eines „Österreich-Jahres“ für alle Geschlechter einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz zur Diskussion gestellt. Dieser sollte die Verantwortung für Sicherheit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Resilienz auf eine möglichst breite Grundlage stellen und Frauen wie Männer in geeigneter Weise einbeziehen.

Die Plattform bedauert, dass dieser Vorschlag im bisherigen Reformprozess nicht vertieft behandelt wurde. Unabhängig davon ist die Weiterentwicklung des bestehenden Systems dringend erforderlich. Dabei dürfen militärische und zivile Dienstleistungen nicht isoliert betrachtet oder gegeneinander ausgespielt werden.

Wehrdienst und Wehrersatzdienst greifen auf dieselbe personelle Grundlage zurück. Änderungen ihrer Dauer, ihrer Verpflichtungen und ihrer Attraktivität beeinflussen daher unmittelbar die personellen Voraussetzungen der militärischen und zivilen Landesverteidigung. Gerade deshalb nimmt die Plattform zu den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen gemeinsam Stellung.

3. Die Empfehlungen der Wehrdienstkommission als Grundlage

Die Bundesregierung hat im Juni 2025 eine aus 23 Expertinnen und Experten bestehende Wehrdienstkommission eingesetzt, die am 20. Jänner 2026 ihren Bericht vorgelegt hat. Nach 13 Sitzungen und umfassender fachlicher Befassung präsentierte die Kommission drei Modelle zur Weiterentwicklung des Wehrdienstes, insgesamt 49 Empfehlungen und 41 Vorschläge für begleitende Anreizsysteme. Im Mittelpunkt stand die Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres.

Die Kommission empfahl insbesondere eine Verlängerung der militärischen Ausbildung, die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen und eine entsprechende Weiterentwicklung des Wehrersatzdienstes. Ihr bevorzugtes Modell „Österreich Plus“ sah acht Monate Grundwehrdienst, verpflichtende Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen und einen zumindest zwölfmonatigen Zivildienst vor.

Die Empfehlungen der Kommission reichen jedoch weit über die Dauer der einzelnen Dienstleistungen hinaus. Sie betreffen auch die geistige Landesverteidigung, die gesamtstaatliche Personalvorsorge, sozialrechtliche Fragen, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und die gesellschaftliche Anerkennung von Wehr- und Wehrersatzdienstleistungen.

Die Plattform begrüßt diesen umfassenden Ansatz.

4. Nicht Dienstmonate, sondern Einsatzbereitschaft sind entscheidend

Die Bundesregierung hat am 27. Juli 2026 eine Reform des Wehr- und Wehrersatzdienstes beschlossen, die nun in Form zweier Gesetzesentwürfe vorliegt.

Die Plattform begrüßt, dass damit ein seit Jahren bestehender Reformbedarf aufgegriffen wird. Entscheidend ist jedoch nicht, ob die vorgeschlagenen Regelungen einen politischen Kompromiss darstellen. Entscheidend ist, ob sie geeignet sind, die tatsächliche Wehrfähigkeit Österreichs nachhaltig zu verbessern. Die Verlängerung einer Dienstpflicht ist kein Selbstzweck. Sie muss zu einer besseren Ausbildung, einer höheren Verfügbarkeit und einer gesteigerten Einsatzbereitschaft führen.

Ein Milizheer benötigt nicht nur ausgebildete einzelne Soldaten, sondern einsatzbereite Verbände, deren Angehörige ihre militärischen Fähigkeiten regelmäßig auffrischen und gemeinsam üben. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Weiterentwicklung des Wehrersatzdienstes die personelle Grundlage der militärischen Landesverteidigung nicht gefährdet.

Vor diesem Hintergrund beurteilt die Plattform in Teil II das Wehrdienstreformgesetz und in Teil III die Novelle des Zivildienstgesetzes. Teil IV behandelt jene gesamtstaatlichen Maßnahmen, die über beide Gesetzesvorhaben hinausgehen. Der Erfolg der Reform wird nicht an zusätzlichen Dienstmonaten zu messen sein, sondern an ihrem tatsächlichen Beitrag zur Wehrfähigkeit und zum Wehrwillen Österreichs.

II. Stellungnahme zum Wehrdienstreformgesetz (142/ME)

1. Wesentliche Fortschritte zur Wiederherstellung der Wehrfähigkeit

Die Plattform Wehrhaftes Österreich begrüßt die mit dem vorliegenden Wehrdienstreformgesetz eingeleitete Weiterentwicklung des österreichischen Wehrsystems. Der Gesetzesentwurf greift zentrale Empfehlungen der Wehrdienstkommission auf und schafft wesentliche Voraussetzungen, um die personelle Einsatzbereitschaft des Bundesheeres nachhaltig zu verbessern.

1.1. Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen

Den bedeutendsten Fortschritt stellt die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen dar. Damit wird eine seit der Abschaffung der allgemeinen Übungspflicht im Jahr 2006 bestehende Schwäche des österreichischen Milizsystems korrigiert.

Ein Milizheer benötigt nicht nur ausgebildete Soldaten, sondern einsatzbereite Verbände, deren Angehörige ihre militärischen Fähigkeiten regelmäßig auffrischen und gemeinsam üben. Die gesetzliche Verpflichtung zu Milizübungen schafft dafür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Die Plattform begrüßt daher ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf die Verpflichtung zu Milizübungen auf der Mannschaftsebene wiederherstellt.

1.2. Verlängerung und Differenzierung der militärischen Ausbildung

Positiv bewertet wird auch die Verlängerung der militärischen Ausbildung über den sechsmonatigen Grundwehrdienst hinaus. Dadurch können die Voraussetzungen für eine vertiefte Ausbildung und eine gezielte Vorbereitung auf die jeweilige militärische Verwendung verbessert werden.

Die Plattform anerkennt, dass unterschiedliche militärische Funktionen unterschiedliche Ausbildungsanforderungen stellen und dass die Ausbildung entsprechend differenziert gestaltet werden muss.

1.3. Verbesserungen bei Personalentwicklung und Anerkennung militärischer Leistungen

Die Plattform begrüßt darüber hinaus die Möglichkeit, die Wehrpflicht für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad auf freiwilligen Antrag bis zum 65. Lebensjahr zu verlängern. Damit können vorhandene Erfahrungen und Qualifikationen länger für das Bundesheer nutzbar gemacht werden.

Auch die gesetzliche Verankerung der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung, die vorgesehene Verbesserung der Besoldung für Grundwehrdienstleistende sowie die Schaffung einer Anerkennungsprämie für umfangreiche freiwillige Milizarbeit werden positiv bewertet.

Diese Maßnahmen können zur Verbesserung der Ausbildung, zur Bindung qualifizierten Personals und zur Stärkung des freiwilligen Engagements beitragen.

Insgesamt erkennt die Plattform Wehrhaftes Österreich in dem Gesetzesentwurf einen wichtigen Schritt zur Stärkung der militärischen Landesverteidigung. Damit die Reform ihr Ziel erreicht, sind jedoch einige Ergänzungen und Präzisierungen erforderlich.

2. Offene Punkte und Verbesserungsvorschläge

2.1. Militärische Ausbildungsmodelle nach militärischen Erfordernissen gestalten (§ 23 WG 2001)

Der Gesetzesentwurf sieht nach dem sechsmonatigen Grundwehrdienst unterschiedliche Formen der weiteren Dienstleistung vor. Dabei wird zwischen Wehrpflichtigen, die für Funktionen in der Einsatzorganisation vorgesehen sind, und solchen, die einen längeren durchgehenden Wehrdienst leisten, unterschieden.

Die Plattform begrüßt grundsätzlich diese Differenzierung, hält jedoch eine starre gesetzliche Festlegung einzelner Ausbildungsvarianten für nicht zweckmäßig.

Die Anforderungen an die militärische Ausbildung unterscheiden sich je nach Waffengattung, Funktion und Komplexität der zu beherrschenden Fähigkeiten erheblich. Gleichzeitig muss das Bundesheer mehrere unterschiedliche personelle Anforderungen erfüllen:

Einerseits benötigt das verfassungsrechtlich verankerte Milizsystem ausreichend ausgebildete und regelmäßig übende Soldaten, die im Mobilmachungsfall einsatzbereite Verbände bilden. Andererseits ist eine rasch aktivierbare Bereitschaftstruppe aufzubauen, die kurzfristig für militärische Aufgaben verfügbar ist. Zusätzlich werden Funktionssoldaten für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes benötigt.

Dafür kommen unterschiedliche Ausbildungsmodelle in Betracht, etwa sechs Monate Grundwehrdienst mit einem zusätzlichen Monat und 60 Tagen Milizübungen, sechs Monate Grundwehrdienst mit zwei zusätzlichen Monaten und 30 Tagen Milizübungen oder neun Monate durchgehender Wehrdienst.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung und die Zuordnung der Wehrpflichtigen zu den unterschiedlichen Verwendungen müssen sich am militärischen Bedarf orientieren. Der Gesetzgeber soll dafür einen geeigneten rechtlichen Rahmen schaffen, ohne die militärisch notwendige Flexibilität durch starre Detailregelungen einzuschränken.

Die Plattform fordert daher, § 23 WG 2001 so auszugestalten, dass innerhalb eines gesetzlich definierten Rahmens die militärische Führung über die konkrete Dauer und Abfolge der zusätzlichen Ausbildung sowie die Zuordnung zu den unterschiedlichen Verwendungen nach militärischen Erfordernissen entscheiden kann.

2.2. Vorrang der Milizbefüllung durch gesetzliche Höchstquote absichern (§ 23 WG 2001)

Die Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres war der zentrale Auftrag an die Wehrdienstkommission. Dieses Ziel darf bei der praktischen Umsetzung der Reform nicht hinter anderen Erfordernissen zurücktreten.

Die Plattform begrüßt die Möglichkeit, neben der übungspflichtigen Miliz auch eine rasch aktivierbare Bereitschaftstruppe aufzubauen. Die konkrete Verteilung der personellen Ressourcen muss jedoch gewährleisten, dass die Einsatzorganisation mit ausreichend ausgebildeten und übungspflichtigen Soldaten befüllt wird.

In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf wird davon ausgegangen, dass etwa ein Viertel der jährlich zum Grundwehrdienst einrückenden Wehrpflichtigen einen durchgehenden neunmonatigen Wehrdienst ohne anschließende Milizübungspflicht leisten wird. Diese planerische Annahme findet jedoch im Gesetzestext keine verbindliche Entsprechung.

Die Plattform hält es für zweckmäßig, diese Größenordnung gesetzlich abzusichern.

Sie fordert daher, bis zur vollständigen personellen Befüllung der Einsatzorganisation den Anteil jener Wehrpflichtigen, die einen durchgehenden neunmonatigen Wehrdienst ohne anschließende Milizübungspflicht leisten, auf höchstens 25 Prozent der jährlich zum Grundwehrdienst einrückenden Wehrpflichtigen zu begrenzen.

Damit wird sichergestellt, dass der Aufbau einer Bereitschaftstruppe nicht zulasten der Miliz erfolgt und das verfassungsrechtlich verankerte Milizprinzip auch in der praktischen Ausgestaltung des Wehrsystems gewahrt bleibt.

2.3. Zusätzliche Milizübungspflicht zur Heranbildung des Milizkaders (§ 21 WG 2001)

Eine einsatzbereite Miliz benötigt nicht nur ausreichend ausgebildete Mannschaften, sondern auch qualifizierte Trupp- und Gruppenkommandanten sowie Soldaten in vergleichbaren Fachfunktionen.

Die Plattform begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die Möglichkeit zur verpflichtenden Heranziehung weiterer Wehrpflichtiger zu Milizübungen erweitert. Die vorgesehene Anhebung auf bis zu zwölf Prozent eines Geburtsjahrganges kann zur Sicherstellung des erforderlichen Milizkaders beitragen.

Die Heranbildung zu Kaderfunktionen erfordert jedoch eine zusätzliche Ausbildung, die über die für Mannschaften vorgesehene Milizübungspflicht hinausgeht. Diese zusätzliche Ausbildung muss erforderlichenfalls auch verpflichtend angeordnet werden können.

Die Plattform fordert daher, § 21 WG 2001 um einen Absatz 3a zu ergänzen:

„(3a) Sofern in der Einsatzorganisation nicht genug Wehrpflichtige für eine Kaderfunktion auf Trupp- und Gruppenebene sowie für vergleichbare Fachfunktionen vorhanden sind, hat die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung die notwendige Zahl an Wehrpflichtigen zu weiteren Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen zu verpflichten.“

Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlich wieder eingeführte Milizübungspflicht nicht nur die Ausbildung der Mannschaften, sondern auch den notwendigen personellen Aufbau des Milizkaders ermöglicht.

2.4. Freiwillige Milizdienstleistung erleichtern (§ 21 Abs. 1 WG 2001)

Die Plattform begrüßt alle Maßnahmen, die freiwilliges Engagement für die militärische Landesverteidigung fördern.

Die derzeitige gesetzliche Begrenzung wiederholter freiwilliger Verpflichtungen zu Milizübungen kann die Nutzung vorhandener personeller Ressourcen einschränken.

Soldaten, die über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus bereit sind, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen für die Landesverteidigung einzubringen, sollen dazu im Rahmen des militärischen Bedarfs möglichst umfassend Gelegenheit erhalten.

Die Plattform fordert daher, die zahlenmäßige Begrenzung wiederholter freiwilliger Verpflichtungen zu Milizübungen aufzuheben.

§ 21 Abs. 1 WG 2001 sollte dazu wie folgt angepasst werden:

„Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung mehrfach geleistet werden."

2.5. Einsatznahe Ausbildung und Übungen im Verbandsrahmen gewährleisten

Die Wehrdienstkommission hat ausdrücklich empfohlen, Milizübungen einsatznah zu gestalten und Soldaten möglichst in ihren vorgesehenen Funktionen im Einheits- und Verbandsrahmen üben zu lassen.

Die Plattform unterstützt diese Empfehlung nachdrücklich.

Die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen schafft die rechtlichen Voraussetzungen für regelmäßige Ausbildung. Sie garantiert jedoch noch nicht, dass die Übungen tatsächlich den Anforderungen der militärischen Landesverteidigung entsprechen.

Dazu bedarf es ausreichender Ausbildungskapazitäten, qualifizierter Ausbilder, geeigneter Übungsräume und der notwendigen materiellen Ausstattung.

Die Plattform fordert daher verbindliche Ausbildungs- und Übungsziele, die sich an der tatsächlichen Einsatzbereitschaft der Milizverbände orientieren.

2.6. Umsetzung und Wirksamkeit der Reform regelmäßig überprüfen

Die Wehrdienstkommission hat empfohlen, die personelle Sicherstellung des Bundesheeres laufend zu evaluieren.

Die Plattform unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich.

Eine erfolgreiche Reform muss sich an überprüfbaren Ergebnissen messen lassen. Dazu zählen insbesondere die personelle Befüllung der Einsatzorganisation, der Ausbildungsstand der Soldaten, die Verfügbarkeit des Milizkaders und die Einsatzbereitschaft der Verbände.

Da die neuen Verpflichtungen grundsätzlich nur für Wehrpflichtige gelten sollen, die nach Inkrafttreten der Reform erstmals für tauglich befunden werden, wird sich die personelle Wirkung der Reform erst schrittweise entfalten.

Umso wichtiger ist es, den personellen Aufwuchs der Miliz durch einen nachvollziehbaren Übergangsplan zu begleiten.

Die Plattform fordert daher einen militärischen Übergangs- und Aufwuchsplan für die Zeit bis zur vollständigen Wirksamkeit der Reform.

Die parlamentarische Evaluierung der Reform soll im Rahmen der bestehenden jährlichen Berichterstattung nach dem Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz erfolgen. Die entsprechende gesamtstaatliche Forderung wird in Teil IV behandelt.

3. Zusammenfassende Bewertung

Das Wehrdienstreformgesetz stellt einen wichtigen und grundsätzlich zu begrüßenden Schritt zur Stärkung der österreichischen Landesverteidigung dar.

Mit der Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen wird eine langjährige Forderung des Dachverbands und eine zentrale Empfehlung der Wehrdienstkommission aufgegriffen und eine

wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres geschaffen.

Damit diese Reform ihre volle Wirkung entfalten kann, müssen die gesetzlichen Regelungen ausreichend Flexibilität für die militärisch notwendige Differenzierung der Ausbildung und die bedarfsgerechte Verwendung der Wehrpflichtigen bieten.

Gleichzeitig muss der Vorrang der personellen Befüllung der Miliz gesetzlich abgesichert werden. Die Begrenzung des Anteils durchgehend dienender Wehrpflichtiger auf höchstens 25 Prozent der jährlich zum Grundwehrdienst einrückenden Wehrpflichtigen ist dafür ein geeignetes Instrument.

Ergänzend sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Heranbildung des Milizkaders und die wiederholte freiwillige Leistung von Milizübungen zu verbessern. Entscheidend wird darüber hinaus sein, die neuen Verpflichtungen durch eine einsatznahe Ausbildung und ausreichende personelle sowie materielle Ressourcen militärisch wirksam werden zu lassen.

Die Plattform Wehrhaftes Österreich unterstützt daher die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs und empfiehlt dessen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der angeführten Vorschläge.

Nicht die gesetzliche Festlegung einzelner Ausbildungsmodelle, sondern die tatsächliche militärische Einsatzbereitschaft muss das entscheidende Kriterium sein.

III. Stellungnahme zur Novelle des Zivildienstgesetzes (141/ME)

1. Positive Ansätze zur Stärkung der zivilen Landesverteidigung

Die Plattform Wehrhaftes Österreich anerkennt die wichtige Rolle des Zivildienstes im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung. Insbesondere im Rettungswesen, in der Gesundheitsversorgung, in der Katastrophenhilfe und bei der Aufrechterhaltung lebenswichtiger Infrastruktur leisten Zivildienstpflichtige einen bedeutenden Beitrag zur gesellschaftlichen Resilienz.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Ausbildung für Krisensituationen, die erweiterten Möglichkeiten zur Heranziehung zum außerordentlichen Zivildienst sowie die stärkere Einbindung in Aufgaben der Daseinsvorsorge werden daher grundsätzlich begrüßt.

Diese Maßnahmen können die Leistungsfähigkeit der zivilen Landesverteidigung stärken. Sie dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzesentwurf in seiner zentralen Frage – der Dauer und Ausgestaltung des Wehrersatzdienstes – erhebliche Schwächen aufweist.

2. Was als Wehrdienstreform begonnen hat, droht als Attraktivierungskonzept für den Zivildienst zu enden

Die Wehrdienstkommission wurde mit dem Ziel eingesetzt, die personelle Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres wiederherzustellen. Sie hat dafür eine Verlängerung des Wehrdienstes und die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen empfohlen. Zugleich hat sie ausdrücklich eine entsprechende Verlängerung des Zivildienstes um zumindest drei Monate vorgesehen.

Die Bundesregierung folgt dieser Empfehlung beim Wehrdienst zumindest in wesentlichen Teilen: Die militärische Dienstverpflichtung wird verlängert, und für die Mehrheit der Wehrpflichtigen werden verpflichtende Milizübungen wieder eingeführt.

Beim Zivildienst wird hingegen ein grundlegend anderer Weg beschritten. Die reguläre Dauer bleibt zunächst bei neun Monaten. Eine Verlängerung auf elf Monate tritt erst dann ein, wenn die Zahl der männlichen Grundwehrdienstantritte in einem Kalenderjahr unter 13.875 fällt. Selbst in diesem Fall wird die Verlängerung erst für Zuweisungen ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres wirksam.

Damit wird ausgerechnet jene Entwicklung, die durch eine ausgewogene Reform verhindert werden sollte – der Rückgang der für das Bundesheer verfügbaren Wehrpflichtigen –, zur Voraussetzung einer verspäteten Gegenmaßnahme gemacht.

Eine Reform, die erst auf einen bereits eingetretenen personellen Schaden reagiert, ist kein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft.

3. Fehlende Gleichzeitigkeit gefährdet die personelle Grundlage der Miliz

Die Entscheidung zwischen Wehrdienst und Zivildienst wird von jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Überzeugungen, aber auch ihrer Lebensplanung und der mit den jeweiligen Diensten verbundenen Belastungen getroffen.

Wenn sich die militärische Dienstverpflichtung verlängert, während die Dauer des Zivildienstes unverändert bleibt, entsteht ein zusätzliches strukturelles Ungleichgewicht.

Die Entwicklung der Zivildiensterklärungen gibt bereits jetzt Anlass zu erheblicher Sorge. Nach Zahlen der Zivildienstserviceagentur stieg die Zahl der Zivildiensterklärungen von Jänner bis Oktober 2026 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 8,5 Prozent auf 14.599. Allein im Oktober 2026 wurden 1.698 Zivildiensterklärungen abgegeben – um 31,6 Prozent mehr als im Oktober 2025.[1]

Diese Entwicklung deutet auf eine zunehmende Dynamik hin, noch bevor die geplante Wehrdienstreform in Kraft getreten ist. Sollte sich dieser Trend durch die unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Wehrersatzdienst weiter verstärken, droht dem Bundesheer ein erheblicher Verlust an personellem Nachwuchs. Die Folgen würden sich nicht auf einzelne Einberufungsjahrgänge beschränken, sondern die personelle Befüllung der Miliz über viele Jahre beeinträchtigen.

Die Folgen reichen weit über die Zahl der jährlich einrückenden Grundwehrdiener hinaus. Jeder Wehrpflichtige, der nicht für die militärische Landesverteidigung zur Verfügung steht, fehlt potenziell auch bei der Heranbildung von Milizsoldaten, Unteroffizieren und Offizieren. Der dadurch entstehende Verlust wirkt über viele Jahre fort und kann durch eine spätere Verlängerung des Zivildienstes nicht rückwirkend ausgeglichen werden.

Die Plattform hält es daher für staatspolitisch unverantwortlich, die Verlängerung des Wehrdienstes und jene des Wehrersatzdienstes zeitlich voneinander zu entkoppeln.

4. Die Schwellenwertregelung setzt am falschen Ende an

Besonders problematisch erscheint die vorgesehene Schwellenwertregelung von 13.875 männlichen Grundwehrdienstantritten pro Kalenderjahr.

Sie stellt nicht auf den tatsächlichen personellen Bedarf der Einsatzorganisation ab, sondern auf eine absolute Zahl von Grundwehrdienstantritten. Ob damit die für die militärische Landesverteidigung erforderlichen Mannschaften und Kader ausgebildet werden können, bleibt unberücksichtigt.

[1] Quelle: Zivildienstserviceagentur (ZISA), veröffentlicht in Die Presse, 3. November 2026

Hinzu kommt der erhebliche zeitliche Abstand zwischen dem Unterschreiten des Schwellenwertes und dem Wirksamwerden der Verlängerung. Selbst wenn die Zahl der Grundwehrdienstantritte die festgelegte Grenze unterschreitet, bleibt der Zivildienst zunächst unverändert. Eine Gegensteuerung erfolgt frühestens für Zuweisungen ab dem übernächsten Kalenderjahr. Die Regelung nimmt damit einen mehrjährigen personellen Nachteil für das Bundesheer in Kauf, bevor eine Anpassung des Zivildienstes wirksam wird.

Die Plattform hält die vorgesehene Schwellenwertregelung daher für ungeeignet, die personellen Auswirkungen der Wehrdienstreform rechtzeitig auszugleichen.

5. Widerspruch zum Gedanken der umfassenden Landesverteidigung

Die österreichische Bundesverfassung verpflichtet zur umfassenden Landesverteidigung. Militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung sind dabei keine voneinander unabhängigen Aufgaben, sondern Bestandteile eines gemeinsamen staatlichen Sicherheitskonzeptes.

Die Plattform bekennt sich ausdrücklich zur Bedeutung aller vier Bereiche.

Gerade deshalb müssen gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung eines Bereiches auf ihre Auswirkungen auf die anderen Bereiche geprüft werden.

Eine Attraktivierung des Zivildienstes, die gleichzeitig die personellen Grundlagen der militärischen Landesverteidigung gefährdet, widerspricht diesem gesamtstaatlichen Ansatz.

Die militärische Landesverteidigung kann ihre verfassungsmäßigen Aufgaben nur erfüllen, wenn ausreichend ausgebildete Soldaten und einsatzbereite Verbände zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung kann durch Leistungen in anderen Bereichen der umfassenden Landesverteidigung nicht ersetzt werden.

Die umfassende Landesverteidigung verlangt ein abgestimmtes Gesamtsystem – keinen Wettbewerb um jene jungen Menschen, auf deren Dienstleistung die einzelnen Bereiche angewiesen sind.

6. Forderungen der Plattform Wehrhaftes Österreich

Aus diesen Überlegungen leitet die Plattform Wehrhaftes Österreich fünf konkrete Forderungen zur Überarbeitung des Zivildienstgesetzes ab.

6.1. Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes auf zwölf Monate (§ 1 Abs. 5 ZDG)

Der ordentliche Zivildienst ist entsprechend der Empfehlung der Wehrdienstkommission generell um drei Monate auf insgesamt zwölf Monate zu verlängern.

Die Dauer des Wehrersatzdienstes muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Verpflichtungen des Wehrdienstes stehen. Die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen verschärft das bestehende Ungleichgewicht, wenn der Zivildienst gleichzeitig unverändert bleibt.

Die Plattform fordert daher, die vorgesehene bedingte Verlängerung auf elf Monate durch eine generelle Verlängerung auf zwölf Monate zu ersetzen.

6.2. Zeitgleiches Inkrafttreten der Reformen

Die Verlängerung des Zivildienstes muss zeitgleich mit der Wehrdienstreform wirksam werden.

Eine zeitliche Entkoppelung würde zusätzliche Anreize für Zivildiensterklärungen schaffen und damit die personelle Grundlage der militärischen Landesverteidigung gefährden. Die Plattform fordert

daher, beide Gesetzesvorhaben hinsichtlich ihrer Wirksamkeit aufeinander abzustimmen und die Verlängerung des Wehrersatzdienstes ohne zeitliche Verzögerung in Kraft zu setzen.

Mit der generellen und zeitgleichen Verlängerung auf zwölf Monate entfällt zugleich die Notwendigkeit der vorgesehenen Schwellenwertregelung.

6.3. Verpflichtende Wiederholungsübungen – Einführung eines 10+2-Modells (§ 1 Abs. 6 ZDG)

Die Verlängerung des Zivildienstes auf zwölf Monate sollte nicht ausschließlich zur Ausweitung der durchgehenden Dienstleistungszeit genutzt werden.

Insbesondere für Einrichtungen, die im Krisenfall eine wesentliche Rolle bei der Versorgung der Bevölkerung übernehmen, ist die Verfügbarkeit eingearbeiteter und mit den jeweiligen Abläufen vertrauter Kräfte von besonderer Bedeutung.

Die Plattform schlägt daher für solche Einrichtungen ein „10+2-Modell“ vor: Nach zehn Monaten ordentlichem Zivildienst sollen die verbleibenden 60 Tage in Form von sechs verpflichtenden Wiederholungsübungen zu jeweils zehn Tagen im zweijährigen Rhythmus geleistet werden.

Diese Übungen sollen der Auffrischung erworbener Kenntnisse, der Fortbildung und der Vorbereitung auf eine mögliche Heranziehung zum außerordentlichen Zivildienst dienen. Gleichzeitig ermöglichen sie den Einrichtungen, ihre Durchhaltefähigkeit und die erforderliche Kapazitätserweiterung im Krisenfall vorzubereiten.

Die im Entwurf vorgesehene freiwillige Aufteilung eines elfmonatigen Zivildienstes in neun und zwei Monate erfüllt diesen Zweck nicht. Sie schafft weder eine regelmäßige Übungspflicht noch eine verlässlich verfügbare Personalreserve.

Die Plattform fordert daher, für Zivildiensteinrichtungen mit besonderer Bedeutung für die zivile Landesverteidigung verpflichtende Wiederholungsübungen nach dem 10+2-Modell gesetzlich vorzusehen.

Für andere Einrichtungen soll es beim zwölfmonatigen durchgehenden Zivildienst bleiben.

6.4. Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen an den Erfordernissen der zivilen Landesverteidigung ausrichten (§§ 3 und 4 ZDG)

Der Zivildienst ist ein Wehrersatzdienst. Seine gesetzliche Ausgestaltung muss deshalb auch seinem besonderen Zweck im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung Rechnung tragen.

Die Plattform spricht sich dafür aus, die Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen stärker an ihrer tatsächlichen Bedeutung für die zivile Landesverteidigung auszurichten. Vorrang sollen jene Einrichtungen haben, die im Krisenfall unverzichtbare Leistungen erbringen, insbesondere im Gesundheitswesen, im Rettungswesen und bei der Aufrechterhaltung lebenswichtiger Versorgungsleistungen.

Die bloße Gemeinnützigkeit einer Einrichtung sollte für sich allein kein ausreichendes Kriterium für ihre Anerkennung als Zivildiensteinrichtung darstellen.

Für Einrichtungen mit besonderen Aufgaben in der zivilen Landesverteidigung sind darüber hinaus organisatorische Voraussetzungen festzulegen. Dazu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Aufnahme und Ausbildung von Zivildienstpflichtigen, die Vorbereitung auf eine Heranziehung im Krisenfall sowie die Durchführung verpflichtender Wiederholungsübungen.

Die Plattform fordert daher eine restriktivere Anerkennungspraxis, die sich am gesetzlichen Zweck des Wehrersatzdienstes und am tatsächlichen Bedarf der zivilen Landesverteidigung orientiert.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 3 ZDG über die Dienstleistungsgebiete und des § 4 ZDG über die Anerkennung von Einrichtungen sind entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

6.5. Keine Anrechnung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf die Zivildienstpflicht (§ 12c Abs. 4 und 5 ZDG)

Die Plattform lehnt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, zwei Monate des ordentlichen Zivildienstes durch 400 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit zu ersetzen, ausdrücklich ab.

Ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenhalts und verdient Anerkennung und Förderung. Es unterscheidet sich jedoch seinem Wesen nach von einer gesetzlich verpflichtenden Dienstleistung.

Der ordentliche Zivildienst unterliegt einer staatlich geregelten Zuweisung, Dienstaufsicht und Kontrolle. Die vorgeschlagene ehrenamtliche Ersatzleistung würde demgegenüber auf individuellen Vereinbarungen mit Rechtsträgern beruhen und könnte über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erbracht werden.

Dadurch würden unterschiedliche Formen der Dienstleistung hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit, ihrer organisatorischen Einbindung und ihrer staatlichen Überprüfbarkeit miteinander vermischt.

Zudem bestünde die Gefahr, dass bereits bestehende ehrenamtliche Tätigkeiten faktisch an die Stelle einer gesetzlich vorgesehenen Dienstverpflichtung treten. Dies würde die angestrebte Gleichwertigkeit und Nachvollziehbarkeit der Dienstleistung zusätzlich beeinträchtigen.

Die Plattform fordert daher, die vorgesehenen § 12c Abs. 4 und 5 ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Plattform Wehrhaftes Österreich begrüßt die Bemühungen, den Zivildienst stärker auf Aufgaben der Krisenbewältigung und der gesellschaftlichen Resilienz auszurichten.

In der entscheidenden Frage der Dienstdauer verfehlt der Gesetzesentwurf jedoch das Erfordernis einer abgestimmten Reform von Wehrdienst und Wehrersatzdienst.

Während die militärische Dienstverpflichtung verlängert und die verpflichtende Milizübung wieder eingeführt werden soll, bleibt der Zivildienst zunächst unverändert. Seine mögliche spätere Verlängerung ist an eine Schwelle geknüpft, deren Unterschreitung bereits eine problematische Entwicklung der personellen Grundlagen des Bundesheeres anzeigen würde.

Damit droht die Zivildienstnovelle die Fortschritte des Wehrdienstreformgesetzes zu unterlaufen.

Die Plattform fordert daher eine generelle Verlängerung des Zivildienstes auf zwölf Monate bei zeitgleichem Inkrafttreten beider Reformen. Ergänzend sollen verpflichtende Wiederholungsübungen für ausgewählte Einrichtungen eingeführt, die Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen stärker am Bedarf der zivilen Landesverteidigung ausgerichtet und die vorgesehene Anrechnung ehrenamtlicher Tätigkeiten gestrichen werden.

Was als Wehrdienstreform begonnen hat, darf nicht als Attraktivierungskonzept für den Zivildienst enden.

IV. Übergreifende Empfehlungen zur Stärkung der umfassenden Landesverteidigung

1. Die Wehrdienstreform als gesamtstaatliche Aufgabe verstehen

Die Wehrdienstkommission hat ihren Auftrag nicht auf die Verlängerung des Wehrdienstes und die Wiedereinführung verpflichtender Milizübungen beschränkt. Ihre insgesamt 49 Empfehlungen umfassen auch die personelle Vorsorge, die geistige Landesverteidigung, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Maßnahmen zur gesellschaftlichen Anerkennung von Wehr- und Wehrersatzdienstleistungen.

Die Plattform Wehrhaftes Österreich begrüßt diesen umfassenden Ansatz.

Wie bereits in Teil I ausgeführt, kann die Wiederherstellung der Wehrhaftigkeit Österreichs nicht allein durch Änderungen des Wehrgesetzes und des Zivildienstgesetzes erreicht werden. Sie erfordert eine abgestimmte Mitwirkung aller zuständigen Ressorts sowie der Länder, Gemeinden, Sozialpartner und gesellschaftlichen Organisationen.

2. Gesamtstaatliche Personalvorsorge sicherstellen

Eine Mobilmachung des Bundesheeres hat unmittelbare Auswirkungen auf andere Bereiche der umfassenden Landesverteidigung. Soldaten, die zu ihren militärischen Funktionen einberufen werden, können gleichzeitig in der öffentlichen Verwaltung, bei Einsatzorganisationen oder in Unternehmen der kritischen Infrastruktur benötigt werden.

Die Wehrdienstkommission empfiehlt deshalb eine gesamtstaatlich abgestimmte Personalplanung und eine zentrale Erfassung jener Personen, die im Einsatzfall für unterschiedliche Aufgaben vorgesehen sind.

Die Plattform unterstützt diese Empfehlung ausdrücklich.

Es muss bereits vor Eintritt einer Krise feststehen, welche personellen Ressourcen für welche Aufgaben benötigt werden und wie konkurrierende Anforderungen aufgelöst werden können.

Die Plattform fordert daher die Entwicklung eines ressortübergreifenden Personalvorsorge- und Mobilmachungskonzeptes, das militärische, zivile und wirtschaftliche Erfordernisse aufeinander abstimmt. Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen.

3. Geistige Landesverteidigung und Wehrwillen stärken

Die Wehrdienstkommission empfiehlt eine frühzeitige und pädagogisch abgestimmte Vermittlung der Umfassenden Landesverteidigung in Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie eine verstärkte Information der Bevölkerung über Krisenvorsorge und Krisenbewältigung.

Die Plattform sieht darin eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Wehrdienstreform.

Die Bereitschaft zur Landesverteidigung entsteht nicht erst mit dem Einberufungsbefehl. Sie beruht auf dem Verständnis für die Schutzwürdigkeit unserer demokratischen Ordnung, auf dem Vertrauen in die staatlichen Institutionen und auf der Bereitschaft, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen.

Wehrfähigkeit und Wehrwille bedingen einander. Eine militärisch leistungsfähige Organisation bleibt in ihrer Wirksamkeit begrenzt, wenn ihr die gesellschaftliche Unterstützung fehlt.

Die Plattform fordert daher eine nachhaltige Stärkung der geistigen Landesverteidigung als Bildungs- und Informationsaufgabe. Die umfassende Landesverteidigung muss als Bestandteil demokratischer Verantwortung verständlich und altersgerecht vermittelt werden.

4. Gesellschaftliche Anerkennung und Anreize verbessern

Die Wehrdienstkommission hat umfangreiche Vorschläge für Anreizsysteme erarbeitet. Diese betreffen nicht nur die Dienstleistenden selbst, sondern auch ihre Familien und Arbeitgeber.

Die Plattform unterstützt insbesondere die Beseitigung sozialrechtlicher Nachteile, die vollständige Berücksichtigung von Wehr- und Wehrersatzdienstzeiten bei zeitabhängigen Ansprüchen sowie die Anerkennung militärisch erworbener Qualifikationen im zivilen Berufsleben.

Auch freiwillige Leistungen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sollen angemessen gewürdigt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wehr- und Wehrersatzdienstleistungen einen Beitrag zur Sicherheit der gesamten Gesellschaft darstellen. Die damit verbundenen Belastungen dürfen nicht einseitig einzelnen Dienstleistenden, ihren Familien oder ihren Arbeitgebern aufgebürdet werden.

Die Plattform fordert daher ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket zur gesellschaftlichen Anerkennung von Wehr- und Wehrersatzdienstleistungen, das die Empfehlungen der Wehrdienstkommission aufgreift und bestehende Benachteiligungen systematisch beseitigt.

5. Wirtschaft und kritische Infrastruktur einbinden

Die österreichische Wirtschaft ist nicht nur von einer funktionierenden Sicherheitsarchitektur abhängig, sondern selbst ein wesentlicher Bestandteil der Umfassenden Landesverteidigung.

Die Wehrdienstkommission empfiehlt daher, sicherheits- und verteidigungswirtschaftliche Aspekte bei gesamtstaatlichen Überlegungen stärker zu berücksichtigen.

Die Plattform unterstützt eine engere Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, Unternehmen und Sozialpartnern bei der Vorbereitung auf Krisen und Verteidigungsfälle.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Sicherstellung lebenswichtiger Versorgungsleistungen und der Verfügbarkeit von Schlüsselpersonal zu.

Die Plattform fordert deshalb, die Wirtschaft frühzeitig und systematisch in die gesamtstaatliche Vorsorge einzubeziehen. Ziel muss es sein, die militärische Einsatzbereitschaft und die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gleichzeitig sicherzustellen.

6. Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der bestehenden parlamentarischen Berichterstattung evaluieren

Die Wehrdienstkommission empfiehlt eine regelmäßige Evaluierung der personellen Sicherstellung des Bundesheeres und des damit verbundenen Systems der zivilen Landesverteidigung.

Die Plattform unterstützt diese Empfehlung ausdrücklich. Dabei soll auf der bereits bestehenden jährlichen Berichtspflicht nach dem Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz aufgebaut werden.

Die Plattform fordert daher, die Evaluierung der Umsetzung und Wirksamkeit der Empfehlungen der Wehrdienstkommission als verpflichtenden Bestandteil in den jährlichen Bericht nach dem Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz zu integrieren.

Dabei soll nicht nur über gesetzliche Maßnahmen und organisatorische Aktivitäten berichtet werden, sondern vor allem über deren tatsächliche Wirkung. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere die personelle Befüllung der Einsatzorganisation, die Verfügbarkeit ausgebildeter Mannschaften und Kader, die Einsatzbereitschaft der Milizverbände sowie die gesamtstaatliche personelle Vorsorge.

Damit wird die parlamentarische Kontrolle gestärkt, ohne zusätzliche Berichtsstrukturen zu schaffen.

7. Schlussfolgerung

Die Wehrdienstreform ist mehr als eine Änderung von Dienstzeiten und Übungsverpflichtungen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Umfassenden Landesverteidigung und damit eine gesamtstaatliche Aufgabe.

Ihre Wirksamkeit wird nicht allein an den gesetzlichen Bestimmungen zu messen sein, sondern daran, ob es gelingt, militärische Einsatzbereitschaft, zivile Resilienz, wirtschaftliche Vorsorge und gesellschaftlichen Wehrwillen gemeinsam zu stärken.

Wehrhaftigkeit entsteht aus dem Zusammenwirken von Wehrfähigkeit und Wehrwillen. Die Wiederherstellung beider muss das gemeinsame Ziel aller staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger sein.

Wien, im November 2026



Mag. Erich Cibulka, Brigadier
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

Die Mitglieder des Dachverbands:

Österreichische Offiziersgesellschaft | Österreichische Unteroffiziersgesellschaft | Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere | Vereinigung Österreichischer Peacekeeper | Österreichischer Kameradschaftsbund | Milizverband Österreich | Traditionsverband der Sachsendragoner | Rainerbund Salzburg | Militärmusikfreunde Österreich | Arbeitskreis Miliz – Club Maria Theresia | Niederösterreichische Militärhistorische Gesellschaft | Interessensgemeinschaft Umfassende Landesverteidigung | Kameradschaft Feldmarschall Radetzky Oberösterreich | Kameradschaft vom Edelweiß Steiermark | Militär Fallschirmspringer Verbund-Ostarrichi |Pharmazeutischer Militär-Kameradschaftsbund | Österreichische Chargengesellschaft | Kameradschaft der Kärntner Freiwilligen Schützen | Österreichisches Schwarzes Kreuz | Milizverband Vorarlberg-Tirol | Österreichischer Marineverband | Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in Tirol | Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie | Deutschmeisterbund